



Wissenswertes

Rentenberatungsbüro Wilfried Hauptmann, Postfach 1260, 53334 Meckenheim
Tel. 02225 - 6089099 und 10787, Fax: 02225 10999

Ausgabe Juni 2006

Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

1. Ein vom Gesetz her vorgeschriebener öffentlich-rechtlicher VA-Ausgleich soll - auf Wunsch der Beteiligten - nicht stattfinden; der Ausgleich soll schuldrechtlich erfolgen
2. Achten Sie bei Vereinbarungen, dass ab einem bestimmten Zeitpunkt kein VA mehr stattfinden soll, auf die Auskunft der Versorgungsträger
3. Vergessen Sie bei der Geltendmachung der Ausgleichsrente nicht den Antrag nach § 1587 i BGB

1. Wenn ein öffentlich-rechtlicher Versorgungsausgleich zwar gesetzlich vorgeschrieben ist, dieser jedoch schuldrechtlich gemäß § 2 VAHRG in Verbindung mit § 1587 f Ziffer 5 und § 1587 o BGB stattfinden soll, sollten Sie als Bevollmächtigte (r) des Berechtigten wissen, dass der Berechtigte **keinen Anspruch auf die verlängerte Ausgleichsrente** haben wird (§ 3 a Abs. 3 Satz 1 VAHRG). Aus diesem Grunde darf ein schuldrechtlicher Versorgungsausgleich nicht vereinbart werden.

Beispiel:	Mann	Frau
Gesetzl.RV:	1000 €	0 €
BeamVG	0 €	800 €
Wertunterschied:	200 €	
Hälftiger Unterschied:	100 €	

Der Ausgleich erfolgt gemäß § 1587 b I BGB in der gesetzlichen RV zugunsten der Ehefrau. Ein schuldrechtlicher VA sollte nicht vereinbart werden!

2. Viele Familiengericht beantragen eine Versorgungsauskunft, indem dem Versorgungsträger mitgeteilt wird, dass „Ende der Ehezeit“ z.B. der 31.1.1994 sein soll (von diesem Zeitpunkt an soll der VA nicht mehr stattfinden). Dann berechnen die Ver-

sorgungsträger die ehezeitliche Rente mit den Werten am 31.1.1994 (aktueller Rentenwert, ruhegehaltsfähige Dienstzüge usw.). Richtig ist, dass das Familiengericht eine Alternativauskunft einholen muss. Zum einen muss der Versorgungsträger eine Auskunft zum tatsächlichen Ehezeitende (z.B. 31.10.2005) einholen und eine **Alternativauskunft**, wie hoch die ehezeitliche Versorgungsanwartschaft zum 31.1.1994 ist, **wenn die „versorgungsrelevanten Zeiten vom 1.2.1994 - 31.10.2005 außer Acht gelassen werden**. Dann werden auf jeden Fall die Bemessungsgrundlagen am **tatsächlichen** Ende der Ehezeit berücksichtigt.

3. Der Antrag nach § 1587 i BGB gibt dem Berechtigten die Sicherheit, dass er die Rente pünktlich vom Versorgungsträger erhält. Allerdings ist die Abtretung auch wichtig für den **Beginn** der verlängerten Ausgleichsrente nach § 3 a VAHRG, da bei einer Abtretung der Versorgungsträger weiß, dass der frühere Ehepartner eine Ausgleichsrente erhalten hat und vermutlich auch eine verlängerte Ausgl.Rente erhalten wird (§ 3 a Abs. 7 Nr. 2 VAHRG).